

Verhaftung in Kaufhäusern, Kaufhallen und dgl.

Da hier starker Personenverkehr herrscht, sind die günstigsten Möglichkeiten auszuwählen, beispielsweise, wenn der Beschuldigte das Kaufhaus verläßt oder eine andere Abteilung aufsucht, wo die Personenbewegung nicht so groß ist und die Verhaftung sicher durchgeführt werden kann.

In solchen Situationen sollte auch mehr davon Gebrauch gemacht werden, Bürger einzubeziehen, z. B. Verkaufspersonal u. a. Das ständig wachsende Rechtsbewußtsein und die Bereitschaft unserer Bürger, auch bei solchen Handlungen die Deutsche Volkspolizei zu unterstützen, ist vorhanden. Es muß nur in diesen Fällen auch differenziert genutzt werden.

8.5. Die Fahndung nach dem bekannten flüchtigen Rechtsverletzer

In den Darlegungen zu den taktisch-operativen Maßnahmen zur Vorbereitung der Verhaftung und des methodisch-taktischen Vorgehens bei der Durchführung der Verhaftung wurden viele Hinweise gegeben, die die erfolgreiche Erfüllung dieser Aufgabe gewährleisten sollen. Trotz gewissenhafter Vorbereitung kann es jedoch Vorkommen, daß der zu Verhaftende an dem vorgesehenen Ort zur festgelegten Zeit nicht erscheint bzw. nicht angetroffen wird. Dafür können im wesentlichen drei Gründe vorliegen:

1. Bei der Vorbereitung der Verhaftung wurde die Frage der Bestimmung des günstigsten Zeitpunkts und Auswahl des Ortes nicht gründlich genug geprüft bzw. einige Aspekte wurden übersehen oder konnten auch nicht festgestellt werden.
2. Der zu Verhaftende erschien deshalb nicht bzw. wurde nicht angetroffen, weil etwas Unvorhergesehenes eintrat, das ihn veranlaßte, entsprechend anders zu disponieren.
3. Der zu Verhaftende hat Kenntnis erhalten, daß die durch ihn begangene Straftat (oder Straftaten) der Deutschen Volkspolizei bekannt wurden, er rechnet deshalb mit einer Verhaftung und sucht sich durch die Flucht der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen.

Dieser dritte Grund soll Veranlassung sein, in den weiteren Darlegungen näher darauf einzugehen. Trotz Beachtung aller Grundsätze und Regeln, trotz des verantwortungsbewußten Handelns der eingesetzten Kräfte kann es passieren, daß die Verhaftung nicht erfolgen kann, weil der Beschuldigte sich entschlossen hat, sich seiner Verantwortung vor der Gesellschaft durch die Flucht zu entziehen. Deshalb müssen, ausgehend von der Persönlichkeit des